

Az.: 3 E 70/13
6 O 17/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Herrn

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Durchsuchungsanordnung
hier: Beschwerde gegen die Durchsuchung der Wohnung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 12. November 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Juni 2013 - 6 O 17/13 - in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juni 2013 - 6 O 17/13 - wird verworfen, soweit damit deren Aufhebung begehrt wird; im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Gründe

- 1 1. Die Beschwerde ist in ihrem Hauptantrag, mit dem der Antragsgegner die Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Juni 2013 in Gestalt des Berichtigungsbeschlusses vom 26. Juli 2013 begehrt, bereits unzulässig.
- 2 Für die begehrte Aufhebung fehlt es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil sich die Durchsuchungsanordnung in Folge der am 3. Juli 2013 abgeschlossenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Durchsuchung endgültig erledigt hat. Anders verhielte es sich nur dann, wenn noch eine den Antragsgegner beeinträchtigende Fortwirkung der Durchsuchungsanordnung bestünde. Dies ist jedoch nicht der Fall; insbesondere ist die Aufhebung der Durchsuchungsanordnung nicht Voraussetzung für eine Herausgabe anlässlich der Durchsuchung sichergestellter Gegenstände, da deren Verstrickung durch eine Sicherstellungsverfügung des Antragstellers begründet wird (VGH BW, Beschl. v. 27. Oktober 2011, DVBl. 2011, 1561).
- 3 Daran ändert nichts, dass nach den Angaben des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 3. September 2013 zumindest seinerzeit noch eine Datenauslesung bei sichergestellten Mobiltelefonen, Compact-Disketten sowie Computern andauerte. Denn hierbei handelt es sich nicht mehr um eine Fortsetzung der Durchsuchung, sondern um eine gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 VereinsG, § 110 Abs. 3 StPO

vorzunehmende Durchsicht von elektronischen Speichermedien, die nicht mehr Bestandteil der Durchsuchung ist. Die inhaltliche Durchsicht von elektronischen Speichermedien ist vielmehr das Mittel, sie inhaltlich daraufhin zu prüfen, ob sie als Beweisgegenstände in Betracht kommen (Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl. 2012, § 110 Rn. 1, 2 m. w. N.). Demgegenüber handelt es sich bei der Durchsuchung um eine Maßnahme, die der Auffindung von Gegenständen dient (Meyer-Goßner a. a. O. Vor § 94 Rn. 4), und die mit deren Auffindung abgeschlossen ist. Daher sieht § 110 Abs. 3 Satz 2 2. Hs. StPO, der § 98 Abs. 2 StPO für entsprechend anwendbar erklärt, für die mit der Durchsicht einhergehenden Fragen die Möglichkeit einer gesonderten gerichtlichen Klärung auf Antrag des Betroffenen vor. Dies wäre unnötig, wenn solche Fragen schon im Rahmen der vom Gericht anzuordnenden Durchsuchung zu behandeln wären (SächsOVG, Beschl. v. 11. Oktober 2013 - 3 E 71/13 - Rn. 2).

4 Der Antragsgegner ist durch die Unzulässigkeit des Aufhebungsbegehrens auch nicht etwa rechtsschutzlos gestellt, da er beantragen kann, analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO die Rechtswidrigkeit der Anordnung festzustellen. Denn nachdem sich eine Durchsuchungsanordnung mit deren Vollzug erledigt hat, gebietet es die effektive Rechtsschutzgarantie, die Rechtmäßigkeit nachträglich zu klären, weil es sich um einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff handelt, der seiner Natur nach häufig schon vor der Prüfung durch die eröffnete Beschwerdeinstanz beendet ist (vgl. grundlegend: BVerfG, Beschl. v. 30. April 1997, NJW 1997, 2163 ff.; wie hier zum Vereinsrecht: OVG Bremen, Beschl. v. 6. Dezember 2005, NVwZ-RR 2006, 692 f.; BayVGh, Beschl. v. 11. Dezember 2002, NVwZ-RR 2003, 847 f.; OVG NW, Beschl. v. 4. September 2002, NVwZ 2003, 113 f.; VGh BW, Beschl. v. 14. Mai 2002, NVwZ 2003, 368 ff.; SächsOVG a. a. O. Rn. 3).

5 2. Der Hilfsantrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Durchsuchungsanordnung ist nach den obigen Ausführungen mithin zulässig, aber unbegründet. Der vom Antragsgegner angegriffene Durchsuchungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden begegnet nämlich keinen rechtlichen Bedenken.

6 Das Verwaltungsgericht Dresden hat antragsgemäß die Durchsuchung der Wohnung des Antragsgegners einschließlich ihrer Geschäfts-, Arbeits-, Keller- und Nebenräume in der S.....straße in E..... sowie seiner Person und der sich in seinem

Besitz befindlichen Sachen unter näheren Maßgaben angeordnet. Die Durchsuchung diene zum einen der Sicherstellung von Gegenständen, die als Vermögen des Vereins "R....." und seiner Teilorganisationen durch die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums vom 28. Mai 2013 beschlagnahmt und eingezogen worden sind, sowie von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch Überlassung an den Verein einschließlich seiner Teilorganisationen dessen strafrechtliche Zwecke vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt waren. Die Durchsuchung wurde auch zur Auffindung von Gegenständen und Unterlagen angeordnet, die als Beweismittel in dem vorbezeichneten Verbotsverfahren von Bedeutung sein könnten. Das Verwaltungsgericht stützte sich dabei auf § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG i. V. m. § 102 StPO sowie auf § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG. In Bezug auf § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG verwies es darauf, dass die Voraussetzungen für eine Durchsuchungsanordnung hiernach vorlägen. Zwar sei die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums bereits erlassen, so dass vom Grundsatz davon auszugehen sei, dass die Verbotsbehörde ihre Ermittlungen bereits als hinreichend durchgeführt erachtet habe. Im Hinblick auf den Umstand, dass ein gerichtliches Überprüfungsverfahren in Bezug auf die Verbotsverfügung sicher zu erwarten sein würde, dürfe der Antragsteller weitere Bemühungen zur Untermauerung der Verbotsverfügung unternehmen. Aus der Verbotsverfügung ergebe sich ferner hinreichend deutlich, dass nach dem Ergebnis staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren viele Mitglieder des Vereins erheblicher Straftaten verdächtig seien, bei denen davon ausgegangen werden könne, dass sie dem Verein zuzurechnen seien, weil sie von ihm unterstützt, zum Teil gefordert und gefördert bzw. geduldet worden seien. Der Antragsteller sei als Mitglied des Vereins anzusehen; deshalb bestünden hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Durchsuchung zum Auffinden von weiterem Beweismaterial führen könne, mit dem die Verbotsverfügung weiter untermauert werden könne. Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG führte das Verwaltungsgericht aus, dass die hierfür erforderliche wirksame und sofort vollziehbare Verbots- und Beschlagnahmeverfügung des Bundesinnenministeriums vorliege. Da keine Anhaltspunkte bestünden, dass der Antragsgegner Vorstandsmitglied des verbotenen Vereins sei, seien insoweit die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen für die eine Beschlagnahme bei Dritten einzuhalten. Es bestünden hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Durchsuchung zur Auffindung von Gegenständen führen würde, die zum Vereinsvermögen gehörten.

Die Mitgliedschaft des Antragsgegners werde durch die von ihm in der Öffentlichkeit getragene Kutte und die darauf angebrachten Patches, die nur von Mitgliedern getragen würden, ausgewiesen. In der beschriebenen Mitgliederbekleidung habe er an der Jahresabschlussfeier des "G....." am 6. Oktober 2012 im Dresdner Clubhaus des Vereins teilgenommen. Es sei daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass als Eigentum des Vereins die Kutte des Antragsgegners sowie der sogenannte Notfallkoffer in den Räumlichkeiten des Antragsgegners vorgefunden würden.

- 7 Hiergegen hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 31. Juli 2013 im Wesentlichen vorgebracht, dass das Bundesinnenministerium für den Erlass der Verbotsverfügung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VereinsG nicht zuständig gewesen sei. Die Verbotsverfügung sei daher gemäß § 44 VwVfG nichtig, so dass es an der Rechtsgrundlage gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG für die Beschlagnahme fehle. Der Verein und seine Teilvereine beschränkten sich auf das Gebiet des Freistaats Sachsen; auch die erkennbare Organisation sei diesbezüglich angelegt. Das gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 2, 3 VereinsG demnach erforderliche Benehmen sei nicht hergestellt worden. Zudem hätte er vor Erlass der verwaltungsgerichtlichen Durchsuchungsanordnung angehört werden müssen. Dies ergebe sich aus § 28 Abs. 1 VwVfG. Da er nicht Vorstandsmitglied sei, hätte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in gesteigertem Maß beachtet werden müssen. Es hätten keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass er Maßnahmen, die nach Maßgabe der Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums und des Vereinsgesetzes geboten gewesen wären, nicht geduldet hätte. Die Voraussetzungen des vom Verwaltungsgericht herangezogenen § 33 Abs. 4 Satz 1 StPO hätten daher nicht vorgelegen. Insbesondere sei er keiner Straftat verdächtig. Auch könne nicht davon ausgegangen werden, dass Straftaten einzelner Vereinsmitglieder von anderen Mitgliedern unterstützt, gefördert oder geduldet worden seien. Vielmehr seien viele Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Dies sei wohl auch der Grund dafür gewesen, warum die Durchsuchung auch zum Zweck der Auffindung weiterer Beweismittel angeordnet worden sei. Dann wäre aber seine Anhörung "absolut nötig gewesen". Wegen der schwerwiegenden Grundrechtsverletzung könne seinen Interessen auch nicht durch die Möglichkeit einer nachträglichen Anhörung im Rechtsbehelfsverfahren Rechnung getragen werden. Zudem verstoße der Beschluss gegen § 6 Abs. 1 VereinsG. Es sei davon auszugehen,

dass die Mitglieder gegen die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums rechtlich vorgehen würden. Die Beweisführung des Bundesinnenministeriums für einen Verbotgrund nach § 3 VereinsG sei unvollständig, lückenhaft und unsubstantiiert. Das Verwaltungsgericht hätte daher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots haben und das Antragsverfahren aussetzen müssen, bis das Bundesverwaltungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums unanfechtbar entschieden hätte (§ 6 Abs. 1 VereinsG).

8 Mit diesem Vorbringen ist die Rechtmäßigkeit der Durchsuchungsanordnung des Verwaltungsgerichts Dresden aber nicht in Frage gestellt (hierzu unter 2.1). Auch im Übrigen bestehen keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Durchsuchungsbeschlusses (2.2).

9 2.1 Einer Anhörung des Antragstellers bedurfte es vor Erlass des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vorliegend nicht. Gemäß dem entsprechend anwendbaren § 33 Abs. 4 Satz 1 StPO (vgl. grundlegend BVerfG, Beschl. v. 16. Juni 1981 - 1 BvR 1094/80 -, juris Rn. 52 ff.; VG Aachen, Beschl. v. 16. August 2012 - 6 L 353/12 -, juris Rn. 48) konnte vorliegend auf eine Anhörung verzichtet werden, weil ansonsten der Zweck der Durchsuchungsanordnung gefährdet worden wäre. Wie sich aus den dem Gericht vorliegenden Verwaltungsvorgängen ergibt, handelte es sich bei der Durchsuchungsmaßnahme gegenüber dem Antragsgegner um ein gegenüber einer Vielzahl von Betroffenen zeitgleich geplantes Maßnahmenbündel, das neben der Durchsuchung von Räumen, Personen und Sachen auch die Übergabe der Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums sowie hier einer Sicherstellungsverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 2. Juli 2013 an die Betroffenen umfasste. Der mit einer solchen konzertierten Aktion einhergehende Überraschungseffekt hätte nicht ausgenutzt werden können, wenn einzelne Betroffene, auch wenn sie sich - wie der Antragsgegner vorgibt - möglicherweise selbst kooperativ verhalten hätten, in Kenntnis der geplanten Maßnahmen andere, weniger kooperationsbereite Betroffene vorab von den geplanten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt und diesen daher Gelegenheit gegeben hätten, der Beschlagnahme bzw. Sicherstellung unterliegendes Material zu entfernen. Daher lag es - selbst wenn in Bezug auf den Antragsgegner keine Zweckgefährdung vorgelegen haben mag - schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung nahe, dass bei einer vorherigen Anhörung

zumindest teilweise der Zweck der Durchsuchungsanordnung gefährdet gewesen wäre (Meyer-Goßner a. a. O. § 33 Rn. 16 m. w. N.). Im Übrigen lassen die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren geschilderten, vom Antragsgegner nicht mehr in Frage gestellten Umstände der Durchsuchung durchaus den Schluss zu, dass auch dieser in Kenntnis der Maßnahmen solches Material beiseite geschafft haben würde.

- 10 Die Durchsuchungsanordnung ist auch vom Antragsteller als hierfür zuständiger Behörde bei Gericht beantragt worden. Soweit eine Durchsuchungsanordnung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG beantragt worden war, handelte es sich um eine Maßnahme des Verbotsvollzugs, für die gemäß § 5 Abs. 1 VereinsG, § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Ausführung des Vereinsgesetzes vom 29. März 1995 die Landesdirektion Sachsen zuständig ist. Deren Zuständigkeit war auch für die Beantragung der Durchsuchung als Ermittlungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 4 VereinsG gegeben. Zwar ist die Landesdirektion Sachsen vorliegend nicht Verbotsbehörde, da wegen der sich über das Gebiet des Freistaats Sachsen hinaus erstreckenden Tätigkeit des Vereins gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VereinsG das Bundesinnenministerium zuständig war. Allerdings hat dieses gemäß § 4 Abs. 1 VereinsG hierfür zulässigerweise die Hilfe der für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen des Freistaats Sachsen in Anspruch genommen (hierzu näher OVG Lüneburg, Beschl. v. 9. Februar 2009 - 11 OB 393/08 - , juris Rn. 6). Der Antragsteller hat hierzu mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2013 unter Beifügung entsprechender Anlagen unwidersprochen dargelegt, dass das Bundesinnenministerium gemäß Vermerk vom 3. Mai 2013 am selben Tag telefonisch gegenüber dem Sächsischen Innenministerium das "Erwirken der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse bei den Verwaltungsgerichten durch die Verbotsbehörden in (...) Sachsen" innerhalb der 23. Kalenderwoche angestrebt hatte. Aus dem Vermerk (S. 2) ergibt sich diesbezüglich, dass das Bundesinnenministerium hinsichtlich der zu erwirkenden Durchsuchungsbeschlüsse keinerlei Unterstützung leisten werde, so dass die Durchführung der Maßnahme im Zusammenwirken mit der Landesdirektion Sachsen als Verbotsbehörde nach dem Vereinsgesetz erfolgen müsse. Hieraus und auch aus dem weiteren, als Anlage in Kopie beigefügten Vermerk vom 24. Mai 2013 ergibt sich hinreichend deutlich, dass die Landesdirektion Sachsen auf der Grundlage

eines telefonischen Ersuchens des Bundesinnenministeriums gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VereinsG gegenüber dem Verwaltungsgericht Dresden tätig geworden war.

11

Die Durchsuchungsanordnung war auch nicht deshalb rechtswidrig, weil ihr die zugrunde liegende Verbotsmaßnahme nichtig (§ 44 VwVfG) bzw. rechtswidrig sein könnte. Dass die Verbotsverfügung mangels Zuständigkeit des Bundesinnenministeriums - wie vom Antragsgegner behauptet - an einem besonders schwerwiegenden Fehler leiden könnte, liegt schon deshalb fern, weil eine möglicherweise fehlende Zuständigkeit nicht gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG offensichtlich wäre. Vielmehr ergibt sich aus der dem Durchsuchungsantrag des Antragstellers vom 3. Juni 2013 in Anlage beigefügten Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums vom 28. Mai 2013 (insbesondere deren Seite 22), dass sich die Organisation und Tätigkeit des Vereins über das Gebiet des Freistaats Sachsen hinaus erstreckt haben dürfte. Dies folgt nicht nur daraus, dass das Mitgliedschapter "G....." hiernach seinen Sitz in Brandenburg hatte. Die in der Verbotsverfügung näher beschriebenen Aktivitäten dieses Chapters erstreckten sich auch auf die Landkreise O..... und D..... und damit über das Gebiet des Freistaats Sachsen hinaus (hierzu BVerwG, Urt. v. 5. August 2009 - 6 A 2/08 -, juris Rn. 13; näher zu diesem Kriterium Groh, Vereinsgesetz, 1. Aufl. 2012, § 3 Rn. 25 m. w. N.). Ob der Verein seine Tätigkeit tatsächlich länderübergreifend ausgeübt hat, wird gegebenenfalls in dem wegen der Anfechtung der Verbotsverfügung zu führenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu prüfen sein. Von einem offensichtlichen Zuständigkeitsmangel kann nach alledem vorliegend aber nicht ausgegangen werden.

12

Soweit der Antragsgegner die Verbotsverfügung aus diesem Grund und, weil die weiteren Voraussetzungen für ein Vereinsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG nicht vorliegen würden, für rechtswidrig hält, gilt nicht anderes. Denn gemäß § 6 Abs. 1 VereinsG wäre in einem solchen Fall das Durchsuchungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden nur dann auszusetzen gewesen, wenn es für dessen Entscheidung auf die Rechtmäßigkeit des Verbots angekommen wäre. Dies war aber - worauf der Antragsteller zutreffend hingewiesen hat - nicht der Fall. Denn das Vereinsverbot ist vollziehbar, da eine gegen die Verbotsverfügung erhobene Klage wegen der dortigen Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbots und der

weiteren Verfügungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (Nr. 7 der Verbotsverfügung) keine aufschiebende Wirkung entfaltet und bislang auch kein verwaltungsgerichtlicher Eilbeschluss gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ergangen ist, mit dem die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederhergestellt worden wäre. Damit kommt es auf die Rechtmäßigkeit des Verbots i. S. v. § 6 Abs. 1 VereinsG nicht an (hierzu auch Groh a. a. O. § 6 Rn. 3, VG Augsburg, Beschl. v. 21. Dezember 2005 - Au 4 V 05.2015 -, juris Rn. 4).

- 13 2.2 Auch die übrigen Voraussetzungen für den Erlass der in Streit stehenden Durchsuchungsanordnung sind vorliegend gegeben.
- 14 Insbesondere hat das Verwaltungsgericht das Bestimmtheitserfordernis bei der Durchsuchungsanordnung beachtet, wozu gehört, dass die "Verdachtsumschreibung" in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht konkretisiert sowie Anlass und Zielrichtung der Durchsuchung hinreichend klar begrenzt werden müssen (näher OVG Lüneburg, Beschl. v. 9. Februar 2009 - 11 OB 393/08 -, juris Rn. 8 f. m. w. N.). Das Verwaltungsgericht Dresden hat nicht nur die doppelte Zweckrichtung der Durchsuchung in Einzelnen festgelegt, sondern auch die Durchsuchungsobjekte hinreichend klar umschrieben.
- 15 Da im Einzelnen vom Antragsteller dargelegt und vom Antragsgegner nicht in Frage gestellt worden ist, dass es sich bei diesem um ein Mitglied des Vereins handelte, liegen auch die diesbezüglichen Durchsuchungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG vor. Das Verwaltungsgericht hat auch die gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG hierfür geltenden besonderen Anforderungen in seinem Beschluss berücksichtigt und die Durchsuchung unter den Vorbehalt der Bekanntgabe gegebenenfalls erforderlicher Sicherstellungsverfügungen gestellt. Dass die Durchsuchung zur Auffindung von der Beschlagnahme von Sachen führen könnte, hat das Gericht nach den diesbezüglichen Darstellungen im Verbotsantrag (insb. dortige S. 6-7) ebenfalls zutreffend bejaht; davon ausgehend ist an der Verhältnismäßigkeit der verwaltungsgerichtlichen Anordnungen nicht zu zweifeln (Groh a. a. O. § 4 Rn. 9 m. w. N.). Das vom Antragsteller seinem Schriftsatz vom 3. September 2013 beigefügte Verzeichnis der beim Antragsgegner sichergestellten Gegenstände zeigt im Übrigen, dass dort auch tatsächlich eine Vielzahl von dem Verein zuzuordnenden

Sachen aufgefunden worden war. Auch konnten die Ermittlungen gemäß § 4 VereinsG auch nach Erlass des Vereinsverbots durch das Bundesinnenministerium weitergeführt werden, um weitere Beweismittel in einem etwaigen nachfolgenden Anfechtungsprozess vorlegen zu können (BVerwG, Beschl. v. 9. Februar 2001 - 6 B 3/01 -, juris Rn. 19 m. w. N.). Fragen, die die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme bzw. Sicherstellung bei der Durchsuchung aufgefundener Gegenstände betreffen, sind schließlich nicht streitgegenständlich, da sich der verwaltungsgerichtliche Beschluss auf die Anordnung seiner Durchsuchung beschränkt hat; dies entspricht dem Antragsbegehren des Antragstellers, der ausdrücklich darauf hingewiesen hat, es sei davon abgesehen worden, den Antrag auf Anordnung einer Durchsuchung mit einem Antrag auf Anordnung einer Beschlagnahme zu verbinden (vgl. dortige S. 7).

- 16 Nach alledem kann daher die Beschwerde keinen Erfolg haben.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht, da es sich um eine „sonstige Beschwerde“ nach Teil 5, Hauptabschnitt 5 Anlage 1 Nr. 5502 zum GKG handelt und somit eine Festgebühr anfällt.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*